

AMTSBLATT

für den Landkreis Helmstedt



Nr. 13

Helmstedt, den 27.03.2003

56. Jahrgang

Inhalt:

Seite:

A. Amtlicher Teil

61.	Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Grasleben für das Haushaltsjahr 2003	113
62.	Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Querenhorst für das Haushaltsjahr 2003	115
63.	Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Jerxheim für das Haushaltsjahr 2003	117
64.	Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Süpplingenburg für das Haushaltsjahr 2003	119
65.	Bekanntmachung der Friedhofssatzung des Friedhofszweckverbandes Danndorf	121
66.	Bekanntmachung der Friedhofsgebührensatzung des Friedhofszweckverbandes Danndorf	130
67.	Bekanntmachung der Bauleitplanung der Samtgemeinde Velpke; hier: 31. Änderung des Flächennutzungsplanes	132
68.	Öffentliche Bekanntmachung über die Änderung der Termine bezüglich der regelmäßigen Hausmüll- und Wertstoffabfuhr im Landkreis Helmstedt	134

B. Nichtamtlicher Teil

Bekanntmachung der

61. **HAUSHALTSSATZUNG der Gemeinde Grasleben**
für das Haushaltsjahr 2003

Aufgrund des § 84 der Nds. Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Grasleben in der Sitzung am 24. Februar 2003 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2003 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2003 wird

im <u>Verwaltungshaushalt</u>	- in der Einnahme auf	1.572.900,-- €
	- in der Ausgabe auf	1.762.800,-- €
im <u>Vermögenshaushalt</u>	- in der Einnahme auf	372.200,-- €
	- in der Ausgabe auf	372.200,-- €

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahme für Investitionen und für Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 291.000 € festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 170.000 € festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2003 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 340.000,-- € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2003 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe

(Grundsteuer A) 320 v. H.

b) für Grundstücke (Grundsteuer B) 320 v. H.

2. Gewerbesteuer 320 v. H.

Grasleben, den 25. Februar 2003

gez. Nitschke
Bürgermeister

(L.S.)

gez. Fäth
Gemeindedirektor

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2003 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die nach §§ 92 Abs. 2, 91 Abs. 4 und 94 Abs. 2 NGO erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Helmstedt am 21.03.2003 unter dem Aktenzeichen 20-15-00 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO

vom 31.03.2003 bis 04.04.2003

und vom 07.04.2003 bis 08.04.2003

zur Einsichtnahme in der Samtgemeindeverwaltung Grasleben, Bahnhofstraße 4,
38368 Grasleben, Zimmer O.05, öffentlich aus.

Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, dass eine Einsichtnahme in den Beteiligungsbericht der Gemeinde Grasleben gem. § 109 Abs. 3 NGO jederzeit während der Dienststunden gestattet ist.

Grasleben, den 24.03.2003

gez. Fäth

Gemeindedirektor

(L.S.)

ABl.-Nr. 13 vom 27.03.2003

**HAUSHALTSSATZUNG der Gemeinde Querenhorst
für das Haushaltsjahr 2003**

Aufgrund des § 84 der Nds. Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Querenhorst in der Sitzung am 18. Februar 2003 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2003 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2003 wird

im <u>Verwaltungshaushalt</u>	- in der Einnahme auf	280.500,-- €
	- in der Ausgabe auf	368.100,-- €
im <u>Vermögenshaushalt</u>	- in der Einnahme auf	56.400,-- €
	- in der Ausgabe auf	56.400,-- €

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahme für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 44.000,-- € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsplan 2003 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 170.000,-- € festgelegt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2003 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe

(Grundsteuer A) 270 v. H.

b) für Grundstücke (Grundsteuer B) 300 v. H.

2. Gewerbesteuer 300 v. H.

Querenhorst, den 19. Februar 2003

gez. R. Beckmann

Bürgermeister

(L.S.)

gez. Fäth

Gemeindedirektor

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2003 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die nach § 92 Abs. 2 und § 94 Abs. 2 NGO erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Helmstedt

am 21.03.2003 unter dem Aktenzeichen 20-15-00 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO

vom 31.03.2003 bis 04.04.2003

und vom 07.04.2003 bis 08.04.2003

zur Einsichtnahme in der Samtgemeindeverwaltung Grasleben, Bahnhofstraße 4,
38368 Grasleben, Zimmer 004, öffentlich aus.

Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, dass eine Einsichtnahme in den Beteiligungsbericht der Gemeinde Querenhorst gem. § 109 Abs. 3 NGO jederzeit während der Dienststunden gestattet ist.

Querenhorst, den 24.03.2003

gez. Fäth
Gemeindedirektor

(L.S.)

ABl.-Nr. 13 vom 27.03.2003

63.

Bekanntmachung der Haushaltssatzung
der Gemeinde Jerxheim für das Haushaltsjahr 2003

Auf Grund des § 84 der Nieders. Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Jerxheim in seiner Sitzung am 11. Februar 2003 folgende Haushaltssatzung 2003 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2003 wird festgesetzt

im Verwaltungshaushalt	in der Einnahme auf	866.700 €
	in der Ausgabe auf	891.000 €
im Vermögenshaushalt	in der Einnahme auf	20.200 €
	in der Ausgabe auf	20.200 €

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2003 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 50.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2003 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- | | |
|---|-----------|
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 275 v. H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 330 v. H. |

2. Gewerbesteuer

275 v. H.

§ 6

Unerheblich im Sinne des § 89 (1) sind über- und außerplanmäßige Ausgaben bis zu einem Betrag von 410,00 €.

Jerxheim, den 11. Februar 2003

gez. Thormann
Bürgermeister

(L.S.)

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2003 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

~~Die nach § 91 Abs. 4, § 92 Abs. 2 und § 94 Abs. 2 NGO erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Helmstedt am _____ unter dem Aktenzeichen _____ erteilt worden.~~

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO vom

07.04.2003 bis 11.04.2003 und vom 14.04.2003 bis 15.04.2003

zur Einsichtnahme in Zimmer 8 der Samtgemeindeverwaltung in Jerxheim, Helmstedter Str. 17, öffentlich aus.

Jerxheim, den 27.03.2003

gez. Thormann

Bürgermeister

(L.S.)

ABl.-Nr. 13 vom 27.03.2003

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

der Gemeinde **Süplingenburg** für das Haushaltsjahr **2003**

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde **Süplingenburg** in der Sitzung am **27.02.2003** folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2003 wird **festgesetzt**

im Verwaltungshaushalt in der Einnahme auf	347.600 €	(Fehlbetrag = 135.800 €)
in der Ausgabe auf	483.400 €	
im Vermögenshaushalt in der Einnahme auf	15.500 €	
in der Ausgabe auf	15.500 €	

§2

Der **Gesamtbetrag** der **Kredite** für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen, deren Aufnahme im Haushaltsjahr 2003 zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt erforderlich ist, wird auf **7.500 €** festgesetzt.

§3

Verpflichtungsermächtigungen werden **nicht** veranschlagt.

§4

Der Höchstbetrag, bis zum dem **Kassenkredite** im Haushaltsjahr 2003 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **100.000 €** festgesetzt.

§5

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr wie folgt festgesetzt:

- | | | |
|-------------------------|---|-----------|
| 1. Grundsteuer. | a) für land- u. forstwirtschaftl. Betriebe (Grundst. A) | 280 v. H. |
| | b) für Grundstücke (Grundsteuer B) | 280 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer | | 300 v. H. |

§6

Unerheblich im Sinne des § 89 (1) NGO sind über – oder außerplanmäßige Ausgaben bis zu einem Betrag im **Einzelfall** von **250 €**.

Süplingenburg, 27.02.2003

gez. Groß

Bürgermeister

(L.S.)

Die vorstehende **Haushaltssatzung** für das **Haushaltsjahr 2003** und der **Beteiligungsbericht gemäß § 109 NGO** werden hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die nach ~~§ 91 (4), § 92 (2), § 94 (2) NGO und § 76 (2) NGO~~ in Verbindung mit ~~§ 15 (6) NFAG~~ erforderliche (n) Genehmigung (en) ~~ist~~ / sind durch den Landkreis Helmstedt am 25.03.03 unter dem Aktenzeichen 20-15-00 erteilt worden.

Der Haushaltsplan und der Beteiligungsbericht liegen nach **§ 86 (2) Satz 3 NGO** vom 07.04.03 bis 11.04.03 und vom 14.04.03 bis 15.04.03 zur Einsichtnahme in der Gemeinde- und Samtgemeindeverwaltung während der Sprechstunden öffentlich aus.

Süplingenburg, den 26.03.2003

gez. Groß

Bürgermeister

(L.S.)

ABl.-Nr. 13 vom 27.03.2003

FRIEDHOFSSATZUNG

DES FRIEDHOFSZWECKVERBANDES DANNDORF

Aufgrund des § 28 des Zweckverbandsgesetzes vom 07.06.1939 in der Fassung der Verordnung vom 11. Juni 1940 (Reichsgesetzblatt I S. 876 / Nds. GVBl. Sb. II, S. 109) zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 27.01.2003 (Nds. GVBl. S. 36) in Verbindung mit § 6 der Verbandssatzung des Friedhofszweckverbandes Danndorf vom 01.10.1977 hat der Verbandsausschuss des Friedhofszweckverbandes Danndorf am 10.03.2003 folgende Friedhofssatzung beschlossen:

I.

ALLGEMEINE VORSCHRIFTEN

§ 1

GELTUNGSBEREICH

Diese Friedhofssatzung gilt für den Friedhof in Danndorf.

§ 2

FRIEDHOFSZWECK

Der Friedhof in Danndorf dient der Bestattung aller Personen, die bei ihrem Ableben Einwohner der Gemeinde Danndorf waren oder die ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte besitzen.

Die Bestattung anderer Personen kann mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung erfolgen.

§ 3

AUSSERDIENSTSTELLUNG UND ENTWIDMUNG

Jeder Friedhofsteil kann aus wichtigem öffentlichem Grund ganz oder teilweise außer Dienst gestellt oder entwidmet werden. Dasselbe gilt entsprechend für einzelne Grabstätten.

Durch die Außerdienststellung wird nur die Möglichkeit weiterer Beisetzungen ausgeschlossen; durch die Entwidmung geht außerdem die Eigenschaft als Ruhestätte der Toten verloren. Jede Außerdienststellung oder Entwidmung nach Abs. 1 Satz 1 und von einzelnen Reihengrabstätten ist öffentlich bekannt zu machen.

Im Falle der Entwidmung sind die Beigesetzten für die restliche Ruhezeit auf Kosten der Friedhofsverwaltung in andere Grabstätten umzubetten. Im Falle der Außerdienststellung gilt Satz 1 entsprechend, soweit Umbettungen erforderlich werden.

Soweit durch eine Außerdienststellung oder eine Entwidmung das Recht auf weitere Beisetzungen in Wahlgrabstätten erlischt, sind den jeweiligen Nutzungsberechtigten für die restliche Nutzungszeit bei Eintritt eines weiteren Bestattungsfalles auf Antrag andere Wahlgrabstätten zur Verfügung zu stellen.

Alle Ersatzgrabstätten nach Abs. 3 und 4 sind von der Friedhofsverwaltung kostenfrei in ähnlicher Weise wie die außer Dienst gestellten oder entwidmeten Grabstätten herzurichten. Die Ersatzwahlgrabstätten werden Gegenstand des Nutzungsrechts.

II. ORDNUNGSVORSCHRIFTEN

§ 4 ÖFFNUNGSZEITEN

Der Friedhof ist von Tagesanbruch bis Anbruch der Dunkelheit für den Besuch geöffnet.

Die Friedhofsverwaltung kann das Betreten aller oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen.

Kinder unter 12 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung und unter der Verantwortung Erwachsener betreten.

§ 5

VERHALTEN AUF DEM FRIEDHOF

Jeder hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen. Wer Anordnungen der mit der Aufsicht betrauten Personen nicht Folge leistet oder gegen die Bestimmungen dieser Friedhofssatzung verstößt, kann vom Friedhof verwiesen werden.

Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet,

- a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art, Kinderwagen und Rollstühle ausgenommen, zu befahren,
- b) Waren aller Art, insbesondere Kränze und Blumen, und gewerbliche Dienste anzubieten,
- c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung Arbeiten auszuführen,
- d) gewerbsmäßig zu fotografieren,
- e) Druckschriften zu verteilen,
- f) Abraum außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern,
- g) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen, Einfriedigungen und Hecken zu übersteigen und Grabstätten sowie Grabeinfassungen zu betreten,
- h) zu rauchen, zu lärmern und zu spielen,
- i) Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde.

Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.

§ 6

MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ DER UMWELT

Die Umweltverantwortung gebietet es gerade auch auf Friedhöfen das Leben der Tiere und Pflanzen zu achten sowie von der Verwendung von Umweltgiften und nicht natürlich abbaubaren Materialien abzusehen. Um dem Rechnung zu tragen, ist auf dem Friedhof auch das Entstehen nicht kompostierbarer Abfälle zu vermeiden.

Bei der Grabbepflanzung sind heimische standortgerechte Pflanzen zu bevorzugen. Auf den Gebrauch von chemisch-synthetisch hergestellten Düngemitteln sollte möglichst verzichtet werden.

Es ist nicht zulässig, solche Kränze, Blumengestecke und sonstigen Grabschmuck zu verwenden, die nicht kompostierfähige Materialien (z. B. Kunststoff, Seide, Draht) enthalten. Das Auslegen von Teerpappe bzw. Folie (z. B. als Unterlage für Grabkies) ist nicht erlaubt.

§ 7

GEWERBETREIBENDE

Bildhauer, Steinmetze, Gärtner und sonstige Gewerbetreibende bedürfen für Tätigkeiten auf dem Friedhof der vorherigen Zulassung durch die Friedhofsverwaltung, die gleichzeitig den Umfang der Tätigkeiten festlegt.

Zugelassen werden nur solche Gewerbetreibende, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind. Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen.

Die Gewerbetreibenden und ihre Bediensteten haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen.

Gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof dürfen nur während von der Friedhofsverwaltung festgesetzter Zeiten durchgeführt werden.

Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht hindern. Bei Beendigung oder bei Unterbrechung der Tagesarbeit sind die Arbeits- und die Lagerplätze wieder in den früheren Zustand zu bringen. Die Gewerbetreibenden dürfen auf dem Friedhof keinerlei Abraum ablagern. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen des Friedhofs gereinigt werden.

Gewerbetreibende, die trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung gegen die Vorschriften der Abs. 3 bis 5 verstoßen oder bei denen die Voraussetzungen des Abs. 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, kann die Friedhofsverwaltung die Zulassung auf Zeit oder auf Dauer durch schriftlichen Bescheid entziehen.

III.

BESTATTUNGSVORSCHRIFTEN

§ 8

ALLGEMEINES

Bestattungen sind unverzüglich bei der Friedhofsverwaltung anzumelden, damit Bestattungstermin und Grabstelle festgelegt werden können. Dabei ist die standesamtliche Sterbeurkunde vorzulegen. Im Falle der Beisetzung in einer bereits erworbenen Wahlgrabstätte ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen.

Der Bestattungstermin wird von der Friedhofsverwaltung in Absprache mit dem Bestatter und den Angehörigen festgelegt. Wünsche der Kirchen oder anderer Beteiligter sollen angemessen berücksichtigt werden.

Die Grabstellen werden erst nach Zuweisung und grundsätzlich auf Veranlassung der Friedhofsverwaltung ausgehoben.

§ 9

SÄRGE

Die Särge müssen fest gefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Sie dürfen nicht aus schwer vergänglichen Stoffen hergestellt sein.

§ 10

AUSHEBEN DER GRÄBER

Die Gräber werden von der Friedhofsverwaltung ausgehoben und wieder zugefüllt.

Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.

Die Gräber für Erdbeisetzungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.

§ 11

RUHEZEIT

Die Ruhezeit für Leichen und Aschen beträgt 30 Jahre.

§ 12

UMBETTUNGEN

Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.

Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung und erfolgen nur auf Antrag. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden. § 3 Abs.3 bleibt unberührt.

Alle Umbettungen werden von der Friedhofsverwaltung durchgeführt. Sie bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.

Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung zwangsläufig entstehen, haben die Antragsteller zu tragen.

Der Ablauf der Ruhe- und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

Leichen und Aschen zu anderen als zu Umbettungszwecken wieder auszugraben, bedarf einer behördlichen oder einer richterlichen Anordnung.

IV. GRABSTÄTTEN

§ 13 ALLGEMEINES

Eine Grabstelle ist ein örtlich festgelegter Teil des Friedhofsgrundstücks, an dem Nutzungsrechte (keine Eigentumsrechte) nach dieser Friedhofssatzung verliehen werden.

Die Grabstätten werden unterschieden in Wahl-, Reihen- und Urnengrabstätten und Grabstätten unter grünem Rasen.

Es besteht kein Anspruch an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte, an Wahlgrabstätten oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

Bei Erdbeisetzungen darf in jedem Grab grundsätzlich nur eine Leiche beigesetzt werden. Es kann gestattet werden, eine Mutter mit einem gleichzeitig verstorbenen neugeborenen Kind in einem Grab zu bestatten.

Ausmauerungen von Gräbern sind unzulässig. Beisetzungen in evtl. noch vorhandene ausgemauerte Grabstellen sind nicht erlaubt.

§ 14 REIHENGRABSTÄTTEN

Reihengrabstätten sind Grabstätten für Erdbeisetzungen, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfalle für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden abgegeben werden. Ein Wiedererwerb von Reihengräbern oder die Verlängerung der Ruhefrist ist grundsätzlich nicht möglich. Bei Reihengrabstätten handelt es sich in der Regel um Einzelgrabstätten. Auf den Ablauf der Ruhefrist wird der jeweilige Angehörige drei Monate vorher schriftlich - falls er nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln ist durch eine öffentliche Bekanntmachung und durch einen dreimonatigen Hinweis auf der Grabstelle - hingewiesen.

§ 15 WAHLGRABSTÄTTEN

Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbeisetzungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 30 Jahren (Nutzungszeit) verliehen und deren Lage gleichzeitig mit dem Erwerber bestimmt wird. Der Wiedererwerb eines Nutzungsrechts ist nur auf Antrag und nur für die gesamte Wahlgrabstätte möglich. Bei Wahlgrabstätten handelt es sich in der Regel um Doppel- bzw. sonstige Mehrfachgrabstellen.

Auf den Ablauf des Nutzungsrechts wird der jeweilige Nutzungsberechtigte drei Monate vorher schriftlich - falls er nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln ist durch eine öffentliche Bekanntmachung und durch einen dreimonatigen Hinweis auf der Grabstelle - hingewiesen.

Geht bei einer Bestattung in einer Wahlgrabstätte die vorgeschriebene Ruhefrist über die noch bestehende Nutzungsfrist hinaus, so ist das Nutzungsrecht an allen Stellen dieser Grabstätte gebührenpflichtig mindestens bis zum Ablauf der Ruhefrist der letzten Bestattung zu verlängern. In einem Wahlgrab dürfen der Nutzungsberechtigte und seine Angehörigen beigesetzt werden. Als Angehörige im Sinne dieser Friedhofssatzung gelten:

1. der Ehegatte des Nutzungsberechtigten,
2. Verwandte auf- und absteigender Linie sowie Geschwister und Geschwisterkinder,
3. die Ehegatten der unter 2. bezeichneten Personen.

Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen.

§ 16

URNENGRABSTÄTTEN

Aschen dürfen beigesetzt werden in Urnengrabstätten und Grabstätten für Erdbeisetzungen. Ein Wiedererwerb von Urnengräbern oder die Verlängerung der Ruhefrist ist grundsätzlich nicht möglich.

Soweit sich nicht aus der Friedhofssatzung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihengrabstätten und für Wahlgrabstätten entsprechend auch für Urnengrabstätten.

Auf einer Urnengrabstätte dürfen maximal zwei Urnen beigesetzt werden. Auf einer Reihengrabstätte ist die Beisetzung von einer weiteren Urne erlaubt, auf einer Mehrfachgrabstelle dürfen höchstens so viel Urnen beigesetzt werden, wie Stellen vorhanden sind.

§ 17

GRABSTÄTTEN UNTER GRÜNEM RASEN

Auf dem Friedhof in Danndorf ist ein Grabfeld für eine Belegung von Urnengräbern unter grünem Rasen ausgewiesen worden. Veränderungen können durch Beschluss des Verbandsausschusses erfolgen. Die Pflege und Gestaltung von Grabfeldern mit Grabstätten unter grünem Rasen obliegt ausschließlich der Friedhofsverwaltung.

V.

GESTALTUNG, HERRICHTUNG UND PFLEGE DER GRABSTÄTTEN

§ 18

ALLGEMEINE GESTALTUNGSGRUNDSÄTZE

Jede Grabstätte ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofs in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird. Die Grabmale und die Bepflanzung der Grabstellen sollen sich der grundsätzlich schlichten Gestaltung des dörflichen Friedhofes anpassen.

Auf dem Friedhof können durch Beschluss des Verbandsausschusses Abteilungen mit und Abteilungen ohne besondere Gestaltungsvorschriften eingerichtet werden. Derzeit bestehen auf dem Friedhof in Danndorf lediglich Abteilungen ohne besondere Gestaltungsvorschriften, d. h. die Herrichtung der Grabstätten unterliegt keinen besonderen Anforderungen.

Alle Grabstätten müssen im Rahmen des Absatzes 1 hergerichtet und dauernd instandgehalten werden. Dies gilt entsprechend für den übrigen Grabschmuck. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen.

Die Höhe und die Form der Grabhügel und die Art ihrer Gestaltung sind dem Gesamtcharakter des Friedhofs, dem besonderen Charakter des Friedhofsteils und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Die Grabstätten dürfen nur mit Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen. Eine Bepflanzung mit Bäumen und größeren Sträuchern ist nur mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung möglich.

Für die Herrichtung und die Instandhaltung ist der jeweilige Berechtigte verantwortlich.

Grabstätten müssen binnen 6 Monaten nach der Belegung hergerichtet sein.

Die Herrichtung, die Unterhaltung und jede Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich der Friedhofsverwaltung.

§ 19

VERNACHLÄSSIGUNG

Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Verantwortliche auf schriftliche Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt ein 4wöchiger Hinweis auf der Grabstätte. Wird die Aufforderung nicht befolgt, wird die Grabstätte von der Friedhofsverwaltung abgeräumt, eingeebnet und eingesät.

Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Abs.1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, kann die Friedhofsverwaltung den Grabschmuck entfernen. Sie ist zur Aufbewahrung nicht verpflichtet.

VI. GRABMALE

§ 20

GESTALTUNG

Die Grabmale unterliegen in ihrer Gestaltung, Bearbeitung und Anpassung an die Umgebung keinen besonderen Anforderungen. Sie sind jedoch so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofs in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird. Die Größe der Grabstellen und somit evtl. Einfassungen wird wie nachstehend festgelegt:

Reihengrabstätte:	220 cm x 100 cm
Wahl(Doppel)grabstätte:	220 cm x 250 cm
Urnengrabstätte:	100 cm x 100 cm

§ 21

ZUSTIMMUNGSERFORDERNIS

Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Sie soll bereits vor der Anfertigung oder der Veränderung der Grabmale eingeholt werden. Auch provisorische Grabmale sind zustimmungspflichtig, sofern sie größer als 15 cm x 30 cm sind.

Den Anträgen sind der Grabmalentwurf mit Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1 : 10 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, der Anordnung der Schrift, der Ornamente und der Symbole sowie der Fundamentierung beizufügen.

Die Errichtung und jede Veränderung aller sonstigen baulichen Anlagen bedarf ebenfalls der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend.

Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach der Zustimmung errichtet worden ist.

Die nicht zustimmungspflichtigen provisorischen Grabmale sind nur als naturlasierte Holztafeln zulässig.

§ 22

FUNDAMENTIERUNG UND BEFESTIGUNG

Die Grabmale sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Satz 1 gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.

Die Art der Fundamentierung und der Befestigung, insbesondere die Größe und Stärke der Fundamente, bestimmt die Friedhofsverwaltung gleichzeitig mit der Zustimmung nach § 21. Sie kann überprüfen, ob die vorgeschriebene Fundamentierung durchgeführt worden ist.

§ 23

UNTERHALTUNG

Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind vom Grabstellenberechtigten dauernd in gutem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z. B. Umlegen von Grabmalen, Absperrungen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, dies auf Kosten des Verantwortlichen zu tun oder das Grabmal, die sonstige bauliche Anlage oder die Teile davon zu entfernen; die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, diese Sachen aufzubewahren. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt ein 8-wöchiger Hinweis auf der Grabstätte. Die Verantwortlichen sind für jeden Schaden haftbar, der durch Umfallen von Grabmalen oder sonstiger baulicher Anlagen oder durch Abstürzen von Teilen davon verursacht wird.

§ 24

ENTFERNUNG

Grabmale und sonstige bauliche Anlagen werden ausschließlich durch die Friedhofsverwaltung entfernt.

VII. FRIEDHOFSKAPELLEN UND TRAUERFEIERN

§ 25

BENUTZUNG DER FRIEDHOFSKAPELLEN

Die örtliche Friedhofskapelle dient der Aufnahme der Leichen bis zur Bestattung sowie zur Durchführung von Trauerfeiern. Sie darf nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung betreten werden.

Sofern keine besonderen Bedenken bestehen, können die Angehörigen die Verstorbenen nach der Aufbahrung und vor der Bestattung nochmals nach Absprache mit der Friedhofsverwaltung sehen. Die Särge sind spätestens eine halbe Stunde vor Beginn der Trauerfeier oder der Beisetzung endgültig zu schließen.

§ 26

TRAUERFEIERN

Die Trauerfeiern werden grundsätzlich in der Friedhofskapelle durchgeführt. Sie können auf Wunsch jedoch auch am Grabe oder an einer anderen im Freien vorgesehenen Stelle abgehalten werden.

XIII. SCHLUSSVORSCHRIFTEN

§ 27

HAFTUNG

Die Friedhofsverwaltung haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen und ihrer Einrichtungen, durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen.

§ 28

GEBÜHREN

Für die Benutzung des Friedhofs und seiner Einrichtungen sind Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

§ 29

INKRAFTTRETEN

Diese Satzung tritt am 01. April 2003 in Kraft.

Danndorf, den 10.03.2003

gez. Borgfeld
Vorsitzender

gez. Schlichting
Geschäftsführer

ABl.-Nr. 13 vom 27.03.2003

FRIEDHOFSGEBÜHRENSATZUNG

DES FRIEDHOFSZWECKVERBANDES DANNDORF

Aufgrund des § 28 des Zweckverbandsgesetzes vom 07.06.1939 in der Fassung der Verordnung vom 11. Juni 1940 (Reichsgesetzblatt I S. 876 / Nds. GVBl. Sb. II, S. 109) zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 27.01.2003 (Nds. GVBl. S. 36) in Verbindung mit § 6 und 12 der Verbandssatzung des Friedhofszweckverbandes Danndorf vom 01.10.1977 hat der Verbandsausschuss des Friedhofszweckverbandes Danndorf am 10.03.2003 folgende Friedhofsgebührensatzung beschlossen:

§ 1

Diese Friedhofssatzung gilt für den Friedhof in Danndorf. Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sind Gebühren nach Maßgabe des § 2 zu entrichten.

§ 2

Die Gebühren betragen

Grabstellen- und Unterhaltungsgebühren

Erwerb des Nutzungsrechtes an einer Wahlgrabstätte je Stelle	330,00 €
Verlängerung des Nutzungsrechtes an einer Wahlgrabstätte je Jahr und Stelle	11,00 €
Erwerb einer Reihengrabstätte (auch unter grünem Rasen)	270,00 €
Ausnahmsweise Verlängerung der Ruhefrist an einer Reihengrabstätte je Jahr	9,00 €
Urnengrabstätte (auch unter grünem Rasen)	120,00 €
Verlängerung der Ruhefrist an einer Urnengrabstätte bei zweiter Beisetzung je Jahr	4,00 €

Bestattungsgebühren

Erdbestattung (Ausheben, Verfüllen und Anhängeln der Grabstätte)	318,00 €
Umenbestattung (Ausheben und Verfüllen)	101,00 €
Zuschlag je Umbettung	100,00 €

Gebühren für die Benutzung der Friedhofskapelle

Benutzung der Friedhofskapelle bei Trauerfeiern	160,00 €
---	----------

Für die Genehmigung zur Errichtung von Grabmalen einschließlich des Fundaments und anderer baulicher Anlagen

Bei Reihen- und Umengrabstätten 61,00 €

Bei Wahlgrabstätten 77,00 €

Sonstige

Verwaltungskosten je Umbettung 102,00 €

Für Leistungen, die in Abs. 1 nicht vorgesehen sind, wird die Gebühr von Fall zu Fall nach dem tatsächlichen Aufwand festgesetzt.

§ 3

Der Friedhofszweckverband Danndorf erhebt Gebühren durch Gebührenbescheid.

Gebührenpflichtig ist, wer eine Beisetzung oder die Überführung einer Leiche in die Aufbewahrungsräume veranlasst, eine Grabstelle erwirbt, die Verlängerung der Ruhefrist oder des Nutzungsrechtes beantragt, wer den Antrag auf Errichtung eines Grabmals oder einer sonstigen baulichen Anlage stellt oder die Benutzung der Friedhofskapelle anmeldet.

Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Zustellung des Heranziehungsbescheides an die Samtgemeindekasse Velpke zu entrichten.

Die fälligen Gebühren unterliegen der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren nach dem Nieders. Verwaltungsvollstreckungsgesetz (NVwVG).

§ 4

Die Gebühr kann im Einzelfall auf Antrag zur Vermeidung unbilliger Härten gestundet, ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 5

Diese Friedhofsgebührensatzung tritt am 01.04.2003 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Friedhofsgebührensatzung vom 04.07.1983, zuletzt geändert durch die 4. Änderungssatzung vom 12.06.2001, außer Kraft.

Velpke, den 10.03.2003

gez. Borgfeld
Vorsitzender

gez. Schlichting
Geschäftsführer

ABl.-Nr. 13 vom 27.03.2003

67.

Bekanntmachung der
Bauleitplanung der Samtgemeinde Velpke;
hier: 31. Änderung des Flächennutzungsplanes

Die vom Rat der Samtgemeinde Velpke am 05.03.2002 beschlossene 31. Änderung des Flächennutzungsplanes hat die Bezirksregierung Braunschweig gemäß § 6 des Baugesetzbuches (BauGB) mit Verfügung vom 04.03.2003 (Az.: 204.1.21101-54404-031/2057) genehmigt.

Der Planbereich der 31. Änderung des Flächennutzungsplanes liegt im Bereich der Gemeinde Velpke. Der genaue Planbereich kann dem nebenstehenden Kartenausschnitt entnommen werden.

Die 31. Änderung des Flächennutzungsplanes einschließlich des Erläuterungsberichtes kann im Rathaus der Samtgemeinde Velpke, Grafhorster Str. 6, 38458 Velpke, Zimmer 11, von jedermann eingesehen werden. Jedermann kann über den Inhalt der Flächennutzungsplanänderung auch Auskunft verlangen.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 31. Änderung des Flächennutzungsplans wirksam.

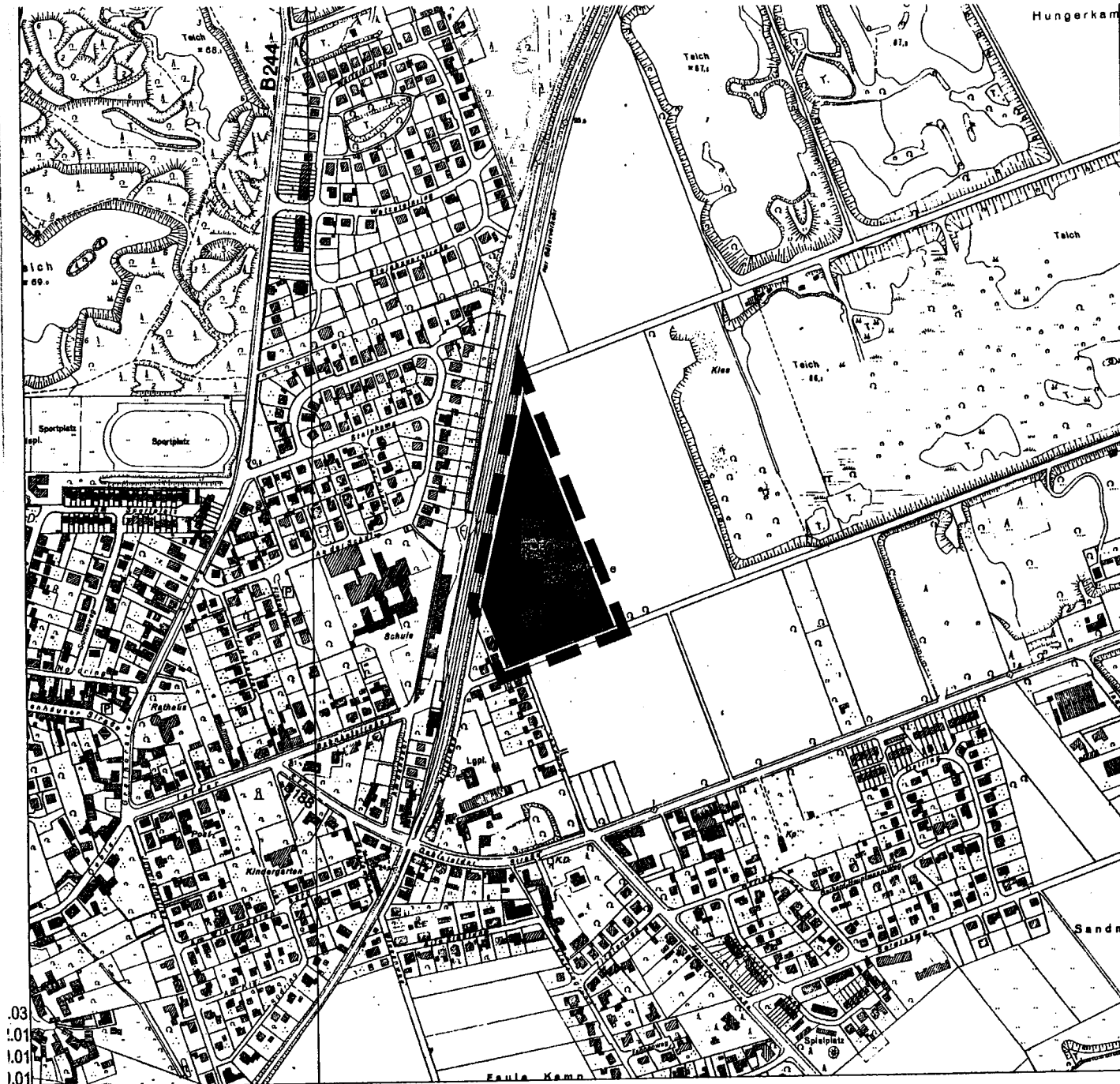
Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften dann unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Samtgemeinde Velpke bekanntgemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind ebenfalls unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von 7 Jahren seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Samtgemeinde Velpke bekanntgemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Velpke, den 18.03.2003

Der Samtgemeindedirektor
In Vertretung

gez. Junker

Anlage
1 Änderungsübersicht



VELPKE

FLÄCHENNUTZUNGSPLAN

31. ÄNDERUNG

PLANZEICHENERKLÄRUNG (gem. Planz.V 90)

Art der baulichen Nutzung (§ 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB)



Sonderbaufläche, Seniorenzentrum

SONSTIGE PLANZEICHEN



Grenze des räumlichen Geltungsbereichs der Flächennutzungsplan-Änderung



M 1:5.000

VELPKE VB

GV

Büro für Stadtplanung Dr.-Ing. W. Schwerdt - Bohweg 1 38100 Braunschweig

68.

Öffentliche Bekanntmachung über die
Änderung der Termine bezüglich der regelmäßigen Hausmüll-
und Wertstoffabfuhr im Landkreis Helmstedt

Aufgrund der Feiertage (18.04. und 21.04. sowie 01.05.2003) verschiebt sich die regelmäßige Hausmüll- und Wertstoffabfuhr wie folgt:

Die Abfuhr von Montag, dem 14.04.03 erfolgt bereits am Samstag, dem 12.04.03. Die regelmäßige Abfuhr vom 15. – 18.04.03 wird jeweils einen Tag vorverlegt. Die Abfuhrtermine vom 21.04. – 25.04. sowie vom 01. und 02.05.2003 verschieben sich jeweils auf den folgenden Wochentag.

Die geänderten Abfuhrtermine sind bereits in den Informationskalendern berücksichtigt. Diese sind in öffentlichen Gebäuden (Gemeindeverwaltungen und Banken) und in den Gebäuden der Kreisverwaltung erhältlich.

Die Thermische Restabfallvorbehandlungsanlage (TRV) der Braunschweigische Kohlen-Bergwerke AG sowie das Kompostwerk der Firma Terrakomp bleiben an den Feiertagen geschlossen. Am 02.05.2003 ist das Kompostwerk der Firma Terrakomp in der Zeit von 8.00 – 12.00 Uhr für die Selbstanlieferung geöffnet.

Landkreis Helmstedt
-Umweltamt-

ABl.-Nr. 13 vom 27.03.2003

Herausgeber: Landkreis Helmstedt, Südertor 6, 38350 Helmstedt

Einzelbezugspreis: 2,00 €

Für den Gesamtinhalt verantwortlich: Oberkreisdirektor Kilian